

Zonengerichte den Artikel 6 der Verfassung („Boykotthetze“), den Artikel III A III der Kontrollratsdirektive 38 („Friedensgefährdung“) oder §§ 13, 19, 20 des Strafrechtsergänzungsgesetzes („Staatsverrat“, „staatsgefährdende Propaganda und Hetze“, „Staats Verleumdung“) zur Begründung der von ihnen gefällten Urteile heranziehen.

NS-JUSTIZ

Urteil des Volksgerichtshofs vom 5. November 1943 gegen K. C.

8 J 197/43 — 6H 184/43

„Der Angeklagte hat mehrere Jahre lang bis 1. Juni 1943 in vier Hetzschriften übelster Art, in denen der Führer unter anderem als Räuberhauptmann beschimpft und die Beseitigung der Partei verlangt wird, auf den gewaltsamen Sturz des Führers und der Regierung hingearbeitet und daher durch die Verbreitung der von ihm verfaßten Schriften in B. nicht nur propagandistisch den Hochverrat vorbereitet, sondern auch insbesondere es unternommen, den Geist des Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen.

Er wird deshalb zum Tode und lebenslangem Ehrverlust verurteilt.

Aus den Gründen:

Der jetzt 66jährige Angeklagte ... wurde im Jahre 1938 vom Sondergericht B. wegen Vergehens nach § 2 Heimtückengesetz zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde ihm auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 30. April 1938 zunächst bedingt und nach Ablauf der Bewährungsfrist im September 1941 endgültig erlassen. Damals war noch nicht bekannt, daß er damit begonnen hatte, umfangreiche Hetzschriften, in denen er in gemeingefährlicher und übler Weise gegen den Führer, seine Mitarbeiter, gegen die Partei und gegen den Krieg wühlte, zu verfassen und zu verbreiten. Dieses Treiben setzte er bis 1. Juni 1943 fort. An diesem Tage wurde er verhaftet. ...

Den Wortlaut dieser Schmähschriften hatte er selbst verfaßt, auf einer Schreibmaschine jedesmal zwischen 30 und 40 Abschriften hergestellt, diese jedesmal mit seinem Fahrrad von seinem Wohnort M. und B. befördert und in verschiedenen Stadtteilen wahllos in Hausflure geworfen.

In diesen Hetzschriften befaßt sich der Angeklagte unter religiösen Betrachtungen wohl auch mit dem Christentum, greift aber in gehässiger und gemeiner Weise den Führer und die Partei an und ruft zum Kampf gegen die nationalsozialistische Staatsführung und zu ihrer und des Führers Sturz auf. Er wirft dem Führer vor, daß er „in gemeiner Weise“ die Religion verhöhne, beschimpft ihn als Räuberhauptmann und nennt die Parteimitglieder seine Räuber, ohne die er nicht lange brennen, rauben und morden könne. Er nennt den Führer einen Menschen, dem kein Wort heilig sei, der nächtliche Einbrecher und Meuchelmörder zu seiner Staatskunst brauche und daher nicht Führer des deutschen Volkes sein könne. ... Diese Schmutzschriften arbeiten auf den gewaltsamen Sturz des Führers und der Regierung hin (§§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 3 StGB) und unternehmen es, öffentlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO) den Wehrwillen des deutschen Volkes in

7[^]  ***
füt / Ufs C SED-JUSTIZ

Urteil in der Strafsache gegen den am 22. Mai 1932 in Würzburg geborenen Oberschüler Hermann Joseph Flade vom 10. Januar 1951

(22) 2. gr. 17/50

„Der Angeklagte Flade wird für schuldig befunden der Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen und in Tateinheit damit des Betreibens militaristischer Propaganda, des versuchten Mordes und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und wird zur Strafe des Todes kostenpflichtig verurteilt. Des weiteren werden die obligatorischen Sühnemaßnahmen nach Art. IX der Kontrollrats-Direktive 38 verhängen, und zwar der Ziffern 3 bis 9, die unter Ziffer 7 auf Lebenszeit.

Aus den Gründen:

Als im Herbst 1950 innerhalb der DDR an die Durchführung der Wahl gegangen wurde, faßte der Angeklagte Flade den Entschluß, in seinem Heimatort, in Olbernhau, aktiv gegen die Wahl sowie sonstige Maßnahmen der Regierung tätig zu werden. Er fertigte mit einem Druckkasten in der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 1950 ca. 60 Flugblätter mit den Aufschriften „Aufklärungsblatt der Jungen Pioniere“, „Die Gans“ und „Oktober“. Des weiteren fertigte der Angeklagte am 14. Oktober 1950 erneut ca. 130 Flugblätter mit der Überschrift „Volkspolizei, SED-Funktionäre, Bevölkerung“. Diese hergestellten Flugschriften enthielten durchweg Hetze gegen die DDR, gegen die demokratischen Einrichtungen und Organisationen sowie militaristische Propaganda. Der Angeklagte verbreitete die hergestellten Flugschriften erstmals in der Nacht vom 10. bis 11. Oktober 1950. Die am 14. Oktober 1950 hergestellten 130 Flugblätter brachte der Angeklagte in der Nacht zum 15. Oktober 1950 zur Verteilung. Nach 22 Uhr nachts begab er sich in die Straße von Olbernhau und heftete seine hergestellten Flugschriften an Haustüren, Laternenpfählen und Scheunen an. Als er sich auf dem Tepelweg befand, bemerkte er zwei Personen, und er war der Meinung, daß es sich um ein Liebespärchen handelt. Nach kurzer Zeit bemerkte er, daß ihm diese zwei Personen folgten, ihn mit der Taschenlampe in Augenschein nahmen, und er vernahm die Worte: „Halt, Polizei — Ihren Ausweis.“ Darauf faßte der Angeklagte mit der rechten Hand in die linke Brusttasche und holte seine Brieftasche hervor. Im selben Moment, wo er das tat, war sich der Angeklagte darüber im klaren, daß er mit Vorzeigen seines Personalausweises von den Polizeiangeestellten, als solche hatte der Angeklagte die ihm entgegen tretenden Personen erkannt, inhaftiert würde. Da er dies jedoch unter allen Umständen vermeiden wollte, sagte er, ich habe meinen Ausweis vergessen, steckte daraufhin seine Brieftasche mit der linken Hand in die rechte Brusttasche und griff mit der rechten Hand in die schräge Seitentasche seines Rockes und zog dort den offenstehenden Hirschfänger hervor. Dadurch,